

Gesuch um Benützung von Halle, Rollerbeizli und Clubbus des RHC-Uri

Name des Vereins/Organisation (Gesuchsteller)		
Verantwortliche Person:	Name	Vorname
	Adresse	
	PLZ/Ort	
	Tel Nr. G	Tel Nr. P
	E-Mail	Natel

Gewünschte Lokalitäten / Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Vereinsbus

Rollhockeyhalle

mit Garderobe/Dusche

ohne Garderobe/Dusche

Rollerbeizli

mit Office für Konsumation

ohne Office

Datum der gewünschten Benützung

Zeit/Dauer des Anlasses

Angaben über den Zweck der Benützung

Datum _____

Unterschrift _____

Entscheid des Vorstands

1. Dem Gesuch um Benützung der gewünschten Räumlichkeiten / Anlagen wird entsprochen.

2. **Benützungsgebühr Fr.** _____

Bitte mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen überweisen.

Bitte mit beiliegendem Einzahlungsschein bis zum _____ überweisen.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Anlasses (nach Aufwand)

3. Auflagen und besondere Bestimmungen siehe Beiblatt.

Das Gesuchsformular ist Kurt Briker Kreisschulhaus 6462 Seedorf möglichst frühzeitig und vollständig ausgefüllt einzureichen.

Benützung von Lokalitäten und Anlagen des RHC-Uri

Auflagen und besondere Bestimmungen

Gebühren

- Mit der Benützungsgebühr sind die Aufwendungen des Abwartspersonals im folgenden Umfang bezahlt für die Uebergabe, allfällige Instruktionen, die Abnahme und die maschinelle Nassreinigung:
- Aufwendungen des Abwartspersonals, die über diese Stundenwerte hinausgehen, werden den Veranstaltern separat zu einem Stundenansatz von Fr. 30.-- bzw. Fr. 40.-- für Wochenendeinsätze in Rechnung gestellt.
- Für allfällig nachträglich notwendige Reinigungs- und Reparaturarbeiten wird den Gesuchstellern separat Rechnung gestellt.

Uebernahme- und Abgabe von Lokalitäten und Anlagen

- Der Uebernahme- und Abgabezeitpunkt ist **mindestens 3 Tage** vor der Veranstaltung zu vereinbaren mit
 dem Abwart der Kreisschule Seedorf (Briker Kurt) Tel 041 871 22 04 / 079 564 93 91

Nutzungsbedingungen / Sorgfaltspflicht

- Die Trennwand zwischen der Mehrzweckhalle und der Bühne sowie sämtliche technischen Einrichtungen wie Heizung, Lüftung, usw. dürfen nur vom Abwartspersonal bedient werden. Die übrigen technischen Einrichtungen der Mehrzweckhalle (Bühnenbeleuchtung, Storen, Musikanlagen und Bühneneinrichtungen) dürfen vom Benutzer erst nach erfolgter Instruktion durch das Abwartspersonal selber bedient werden. Die instruierte Person trägt für die fachgerechte Bedienung die volle Verantwortung.
- Das vorhandene Mobiliar kann benützt werden. Wird zusätzliches oder anderes Mobiliar notwendig, ist die Einwilligung des Abwartes einzuholen. Die Aufricht- bzw. Abrüstarbeiten (Bühne, Bestuhlung usw.) dürfen nur unter der Leitung des Abwartspersonal oder einer vom Benutzer gestellten und durch das Abwartspersonal instruierten Person ausgeführt werden.
- Die Anlagen, Hallen, Geräte und Einrichtungen sowie die Anlagen im Freien sind mit Sorgfalt zu benützen. Fehlende oder defekte Geräte und Einrichtungen sind sofort den zuständigen Abwarten zu melden. Bei Ende der Benützung sind die Eingangstüren abzuschliessen.

Abfall / Reinigung

- Die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Kehrrechts ist Sache des Veranstalters.
- Nach jedem Anlass ist vom Veranstalter eine Grobreinigung sämtlicher benützer Räume vorzunehmen. Die Toilettenanlagen sind vom Veranstalter auch während der Veranstaltung zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Die maschinelle Nassreinigung wird vom Abwartspersonal vorgenommen.

Ruhe / Ordnung

- Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist nach 22.00 Uhr die Nachtruhe strikte einzuhalten. Dies betrifft einerseits die Aktivitäten in den Gemeindelokalitäten (bei lauter Musik sind die Fenster zu schliessen) und die Räumlichkeiten sind nach Feierabend ruhig zu verlassen. Die Aula ist bis 02.00 Uhr zu räumen.

Polizeistunde

- Die offizielle Polizeistunde für Grossanlässe wird auf 03.00 Uhr festgelegt. Diese Zeitlimite gilt für die Mehrzweckhalle. Im Aussengelände (Zelte oder Nischen) ist es den Veranstaltern gestattet, bis spätestens 05.00 Uhr noch Getränkestände zu betreiben. In diesen Fällen sind die Lautstärken von Musikanlagen entsprechend anzupassen.

Sicherheit / Parkdienst

- Die Organisatoren haben einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen, der sich mit den Mitgliedern der Feuerschutzkommission Seedorf im Vorfeld der Anlässe sowie auch während den Anlässen über sämtliche Belange betreffend Sicherheit abzusprechen hat. Von der Feuerschutzkommission und dem Sicherheitsverantwortlichen ist hiezu auch eine schriftliche Abnahme-Checkliste zu unterzeichnen. Die Ansprechperson der Feuerschutzkommission kann bei der Gemeindekanzlei Seedorf erfragt werden.

- Bei sämtlichen Anlässen in Gemeindelokalitäten sind die Veranstalter dafür verantwortlich, dass alle bezeichneten Fluchtwege (Türen und Fenster) jederzeit frei zugänglich und entriegelt sind. In den Fluchtwegen darf kein bewegliches Mobiliar (Kassen, Eintrittskontrollen) aufgestellt werden.
- Gestützt auf die Brandschutzrichtlinien dürfen sich in der Rollerhalle mit sämtlichen Nebenräumen im Maximum 1000 Personen aufhalten. Für das Rollerbeizli beträgt die maximale Kapazitätslimite 100 Personen. Die Veranstalter sind für die Einhaltung dieser Zutrittslimiten verantwortlich. Bei Gefahr von Ueberbelegung ist Besuchern der Zugang ins Halleninnere zu verweigern.
- Bei Grossveranstaltungen sind die Organisierenden für die Gewährleistung eines geregelten Betriebes im und um das Kreisschulareal verantwortlich. Dazu sind ausgebildete Sicherheitsdienste (z.B. Securitas, MAM-Wache, etc.) zu beauftragen. Für Grossveranstaltungen sind mindestens 4 Personen der Sicherheitsdienste aufzubieten.
- Sofern die Lokale für einen Anlass dekoriert werden, ist es untersagt, hierfür brennbare Materialien zu verwenden. Im weiteren muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass es nicht gestattet ist, in den Räumen Konfetti zu streuen.
- Strengstens untersagt ist auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art im Innern der Lokalitäten (Pyrotechnik) und auch im Aussenbereich der Schul- und Sportanlagen (z.B. offene Feuer, Finnenkerzen).
- Mit der Verkehrsregelung ist die Freiwillige Feuerwehr Seedorf oder eine von der Polizei anerkannte Organisation zu beauftragen (z.B. Verkehrskadetten). Die beauftragte Organisation bestimmt den personellen Umfang des Verkehrsdienstes.
- Nebst dem Kreisschulareal haben die Veranstalter dafür besorgt zu sein, dass auch die umliegenden Liegenschaften (Kirche, Friedhof, Primarschule, Bauernschule, Mineralienmuseum, Sportplatz) durch Patrouillen der Sicherheitsdienste oder eigener Leute überwacht werden. Die entsprechenden Kontrollen sind bis zum Festende aufrecht zu erhalten. Die Haftung für Schäden an Einrichtungen umliegender Liegenschaften liegt bei den Veranstaltern.
- Die Veranstalter haben überdies dafür besorgt zu sein, dass nach Festende Aufräumteams den Weg vom Festgelände ins Dorfzentrum von Unrat befreien.
- Ausserhalb der Unterrichtszeit werden die Schulhausplätze (Kreisschulhaus, Primarschulhaus) als Parkplätze zur Verfügung gestellt. Für die Parkplätze bei der Bauernschule ist eine Bewilligung einzuholen.

Zutrittsalter / Alkoholabgabe

- Das Zutrittsalter für Grossveranstaltungen in sämtlichen Räumlichkeiten, die sich auf dem Areal der Kreisschule Seedorf befinden, wird auf 18 Jahre festgelegt. Das Alter muss dabei nicht erfüllt sein, sondern es genügt der jeweilige Jahrgang. Der Gemeinderat bestimmt, welche Anlässe als Grossveranstaltungen eingestuft werden. Bei der Eingangskontrolle dürfen nur amtliche Ausweise (Pass/IDK) akzeptiert werden.
- In Bezug auf die Abgabe von Alkohol an Jugendliche macht der RHC Uri und der Gemeinderat auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam. Für deren strikte Einhaltung sind die Veranstalter verantwortlich.

Haftung

- Für die Veranstaltungen (Aufstellen, Eigentlicher Anlass, Aufräumen) haben die Gesuchsteller eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- Für Beschädigungen oder Diebstahl von vereinseigenem oder privatem Material oder Eigentum übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Gemeinde lehnt auch jede Haftung für Unfälle ab, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der schuleigenen Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.

Verweigerung der Bewilligung

- Bei Nichtbeachtung der vorliegenden Auflagen kann der RHC Uri die Benützungsbewilligung zurückziehen.